

Bekanntmachung

des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Bayern

München, 16. August 2024

Anordnung von Zulassungsbeschränkungen in überversorgten Planungsbereichen

Der Landesausschuss fasste am 02.08.2024 folgenden

Beschluss:

I. Für die nachstehend genannten Arztgruppen wird in den nachstehend genannten Planungsbereichen eine Überversorgung festgestellt:

1. Hausärztliche Versorgung

Arztgruppe	Planungsbereich*	Versorgungsgrad in % Stand: 02.08.2024
Hausärzte	MB Pfaffenhofen a.d.Ilm	110,10
Hausärzte	MB Bad Aibling	110,26
Hausärzte	MB Selb	110,46
Hausärzte	HÄP Kulmbach	110,26
Hausärzte	HÄP Fürth	110,86
Hausärzte	HÄP Altdorf b.Nürnberg	110,19
Hausärzte	HÄP Hilpoltstein	110,12
Hausärzte	HÄP Bad Windsheim	110,38
Hausärzte	HÄP Spessart	110,92
Hausärzte	HÄP Mellrichstadt	111,66
Hausärzte	HÄP Amberg	110,65
Hausärzte	MB Neutraubling	110,49
Hausärzte	MB Kelheim	110,37
Hausärzte	HÄP Schwabmünchen	110,17

* Planungsbereiche für die hausärztliche Versorgung sind grundsätzlich die Mittelbereiche (MB) in der Abgrenzung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung. Soweit in Bayern gemäß § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V Planungsbereiche davon abweichend festgelegt wurden, werden sie als „hausärztliche Planungsbereiche“ (HÄP) bezeichnet.

Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Bayern

2. Allgemeine fachärztliche Versorgung

Arztgruppe	Planungsbereich (Stadt- und Landkreis bzw. Kreisregion)	Versorgungsgrad in % Stand: 02.08.2024
Augenärzte	SK Nürnberg	110,00
Augenärzte	LK Fürth	115,85
Augenärzte	LK Nürnberger Land	110,37
Augenärzte	LK Haßberge	113,64
Augenärzte	LK Kelheim	114,84
Chirurgen und Orthopäden	LK Lichtenfels	119,48
Chirurgen und Orthopäden	LK Tirschenreuth	116,23
Frauenärzte	LK Fürth	113,97
Frauenärzte	LK Weißenburg-Gunzenhausen	111,91
Frauenärzte	LK Neu-Ulm	112,95
HNO-Ärzte	LK Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	123,14
HNO-Ärzte	SK Augsburg	111,69
Hautärzte	LK Schwandorf	114,61
Kinder- und Jugendärzte	SK München	110,62
Kinder- und Jugendärzte	LK Landsberg a. Lech	112,09
Kinder- und Jugendärzte	KR Hof	110,71
Kinder- und Jugendärzte	LK Rottal-Inn	112,60
Nervenärzte	LK Weißenburg-Gunzenhausen	113,35
Nervenärzte	KR Passau	115,85
Psychotherapeuten	LK Main-Spessart	111,71
Psychotherapeuten	LK Tirschenreuth	110,91
Psychotherapeuten	LK Kelheim	112,36
Psychotherapeuten	LK Neu-Ulm	110,04
Urologen	LK Nürnberger Land	115,77
Urologen	LK Regensburg	121,98

3. Spezialisierte fachärztliche Versorgung

Arztgruppe	Planungsbereich (Raumordnungsregion)	Versorgungsgrad in % Stand: 02.08.2024
Anästhesisten	Donau-Ilser (BY)	110,38
Kinder- und Jugendpsychiater	München	111,14
Kinder- und Jugendpsychiater	Oberfranken-West	111,18
Kinder- und Jugendpsychiater	Augsburg	117,16

II. Für die unter Ziffer I. genannten Arztgruppen werden in den dort genannten Planungsbereichen Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

Gründe:

Gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz SGB V haben die Landesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen festzustellen, ob in den einzelnen Planungsbereichen für die der Bedarfsplanung unterliegenden Arztgruppen eine Überversorgung vorliegt. Dies ist nach § 101 Absatz 1 Satz 3 SGB V i. V. m. § 16b Absatz 1 Satz 2 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) der Fall, wenn der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um 10 % überschritten ist. Die Prüfung richtet sich nach den §§ 17 bis 21, 23 bis 25 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Neufassung vom 20.12.2012, zuletzt geändert am 16.03.2023, veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 02.06.2023 B2, in Kraft getreten am 03.06.2023.

Die auf dieser Grundlage vom Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Bayern am 02.08.2024 durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass für die unter Ziffer I. dieses Beschlusses genannten Arztgruppen in den dort genannten Planungsbereichen der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad jeweils um mindestens 10 % überschritten wird. Damit war festzustellen, dass für die unter Ziffer I. dieses Beschlusses genannten Arztgruppen in den dort genannten Planungsbereichen eine Überversorgung vorliegt.

Der Prüfung lag gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie der letzte verfügbare amtliche Einwohnerstand für Bayern vom 31.12.2023 zugrunde. Die Anzahl der zum Zeitpunkt der Feststellung zugelassenen, angestellten und ermächtigten Ärzte bzw. Psychotherapeuten sowie der ermächtigten Einrichtungen wurde den Planungsblättern in Teil 3 des Bedarfsplans der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns vom 02.08.2024 (§ 10 Bedarfsplanungs-Richtlinie) entnommen.

Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Bayern

Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen wegen Überversorgung unter Ziffer II. beruht auf § 103 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 SGB V. Die Zulassungsbeschränkungen sind für die betreffenden Zulassungsausschüsse gemäß § 16b Absatz 2 Ärzte-ZV verbindlich. Sie werden gemäß § 103 Absatz 3 SGB V i. V. m. § 16b Absatz 3 Satz 2 Ärzte-ZV aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für eine Überversorgung wieder entfallen.

München, den 2. August 2024

Dr. iur. Gerhard Knorr
Vorsitzender des Landesausschusses der Ärzte
und Krankenkassen in Bayern

Dr. Christian Pfeiffer
Vertreter der Ärzte

Dr. Irmgard Stippler
Vertreterin der Krankenkassen

Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 33/2024 vom 16.08.2024 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.